

URKUNDE  
DES NOTARS

ANDREAS ECKERT

mit Amtssitz in

BERNBURG (S A A L E)



Nachstehende Ausfertigung stimmt mit der vorliegenden Urschrift wörtlich überein und wird hiermit der „START“ gemeinnützige Gesellschaft für Organisationsberatung, Fortbildung, Schulung und Konzeptionsentwicklung mbH mit Sitz in Bernburg erteilt.

Bernburg, den 09.06.2011

Eckert  
Notar

Two handwritten signatures are present. The first is a large, stylized signature that appears to be "Eckert". The second is a smaller, more cursive signature, possibly "mbH".



Verhandelt

zu Bernburg (Saale), am 09.06.2011

Vor mir, dem unterzeichnenden Notar

**Andreas Eckert**

**in Bernburg**

erschien heute:

Herr Klaus Roth, geboren am 24.01.1957, wohnhaft in 30453 Hannover, Sackmannstrasse 24, geschäftsansässig in 06406 Bernburg (Saale), Dr.-John-Rittmeister-Str. 6, dem Notar von Person bekannt.

Der Erschienene erklärte:

Im Handelsregister des Amtsgerichtes der Stadt Stendal ist unter HRB 13517 die Firma „START“ gemeinnützige Gesellschaft für Organisationsberatung, Fortbildung, Schulung und Konzeptionsentwicklung mbH mit Sitz in Bernburg eingetragen. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 50.000,00 DM. An diesem Stammkapital ist Herr Klaus Roth mit einem Geschäftsanteil in Höhe von 50.000,00 DM beteiligt. Das Stammkapital ist somit in voller Höhe vertreten.

Unter Verzicht auf alle Frist- und Formvorschriften über die Einberufung und Abhaltung von Gesellschafterversammlungen halte ich hiermit eine Gesellschafterversammlung ab und beschließe einstimmig folgendes:

1. Das Stammkapital der Gesellschaft in Höhe von 50.000,00 DM wird entsprechend dem festgelegten Umrechnungskurs von 1 Euro zu 1,95583 DM gemäß § 86 Abs. § Satz 1 GmbHG umgestellt und beträgt (gerundet) 25.564,59 Euro. Entsprechend wird der Geschäftsanteil des Herrn Klaus Roth zu 50.000,00 DM umgestellt; er beträgt nunmehr (gerundet) 25.564,59 Euro.
2. Das Stammkapital der Gesellschaft wird um (gerundet) 35,41 Euro auf 25.600,00 Euro erhöht. § 7 und 8 des Gesellschaftsvertrages werden geändert und lauten nunmehr wie folgt:

#### **§ 7 Stammkapital**

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EURO 25.600,00 (in Worten: Fünfundzwanzigtausendsechshundert EURO).

#### **§ 8 Geschäftsanteile**

(1) Von dem Stammkapital übernehmen:

Herr Klaus Roth      EURO 25.600,00      (Geschäftsanteil Nr. 1).

(2) Der Geschäftsanteil wird in Geld erbracht. Der Gesellschafter verpflichtet sich, die volle Einlage vor der Anmeldung der Gesellschaft zur Eintragung in das Handelsregister einzuzahlen.

3. Auf das erhöhte Stammkapital ist eine Bareinlage in Höhe von insgesamt 35,41 Euro zu leisten. Zur Übernahme dieser Bareinlage ist zugelassen:

der Gesellschafter Klaus Roth in Höhe von 35,41 Euro.

4. Es wird kein neuer Geschäftsanteil herausgegeben. Der Nennbetrag des Geschäftsanteiles des Herrn Klaus Roth wird von 25.564,59 Euro um 35,41 Euro auf 25.600,00 Euro aufgestockt.
5. Im Übrigen wurde der Gesellschaftsvertrag überarbeitet und neu gefasst. Er erhält den in der Anlage befindlichen Wortlaut.

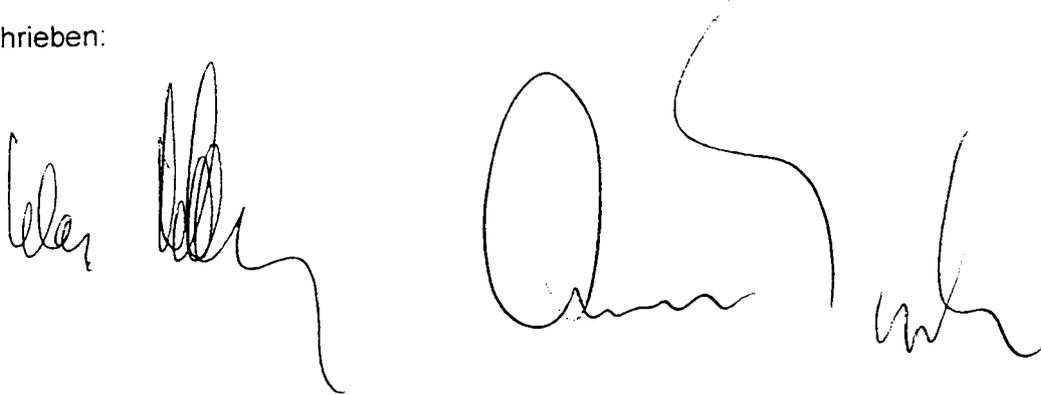
Der Gesellschafter erklärt die Gesellschafterversammlung sodann für beendet.

Die Kosten dieser Urkunde trägt die Gesellschaft.

Von dieser Urkunde erhalten:

Die Gesellschaft und jeder Gesellschafter eine Ausfertigung,  
das Amtsgericht Stendal eine beglaubigte Abschrift,  
das Finanzamt Bitterfeld-Wolfen eine einfache Abschrift.

Die Niederschrift wurde dem Erschienenen vom Notar vorgelesen, von ihm genehmigt und unterschrieben:



## Gesellschaftsvertrag

der

**„START“ gemeinnützige Gesellschaft für Organisati-  
onsberatung, Fortbildung, Schulung und Konzeptions-  
entwicklung mbH**



eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichtes Stendal - **HRB 13517** -  
in der Fassung vom 09.06.2011

§ 1 Firma

Die Firma der Gesellschaft lautet:

**„START“ gemeinnützige Gesellschaft für Organisati-  
onsberatung, Fortbildung, Schulung und  
Konzeptionsentwicklung mbH**

§ 2 Sitz

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in

06406 Bernburg (Saale)  
Dr. John-Rittmeister-Str. 6

### § 3 Gegenstand und Zweck des Unternehmens

- (1) Umfassende Beratung sozialer Unternehmen und Organisationen in konzeptionellen, organisatorischen und wirtschaftlichen Fragestellungen, Mitarbeiterqualifikation, -fortbildung und -schulung auch in Kooperation mit Landesjugendämtern sowie öffentlichen und freien Trägern.

Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Geschäftsbetrieb ist nicht auf die Erzielung eines Gewinnes gerichtet. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; eigenwirtschaftliche Zwecke werden nicht verfolgt.

- (2) Gegenstand und Zweck der Gesellschaft sind:

1. die Förderung der Jugendhilfe insbesondere durch
  - die Durchführung von Jugendhilfeprojekten mit Kindern, Jugendlichen und Multiplikatoren, um die ganzheitliche Entwicklung junger Menschen zu einer eigenverantwortlichen, gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu fördern; dazu werden Maßnahmen und Projekte im Rahmen des SGB VIII durchgeführt
  - die Unterstützung und Beratung von Jugendhilfeeinrichtungen bei der internen Steuerung und Koordination, Qualitätsentwicklung und fachlichen Weiterentwicklung;
2. die Förderung der Bildung und Erziehung, der Altenhilfe und anderer gemeinnütziger Zwecke im Sinne von § 52 der Abgabenordnung, insbesondere durch
  - die umfassende Weiterbildung, die Fach- und Teambberatung der Mitarbeiter sozialer Unternehmen und Organisationen, die nach § 52 der Abgabenordnung als gemeinnützig anerkannt sind und sich in der Altenhilfe, der Integration von Randgruppen und der Erwachsenenbildung in konzeptionellen, organisatorischen und wirtschaftlichen Fragestellungen, Mitarbeiterqualifikation, -fortbildung und -schulung, auch in Kooperation mit öffentlichen und freien Trägern sowie Stiftungen;
3. die Beschaffung von Mitteln zur Förderung der Jugendhilfe, der Bildung und Erziehung und anderen steuerbegünstigten Zwecken i. S. der Abgabenordnung durch
  - andere steuerbegünstigte Körperschaften oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke von Körperschaften des öffentlichen Rechts (§ 58 Nr. 1 AO).Dieser Gesellschaftszweck wird verwirklicht insbesondere durch
  - Akquirierung von Spenden, Fördergeldern und Sponsoringmitteln, die zur finanziellen Unterstützung von z. B. Jugendzentren für die Förderung des Zugangs der Jugend zum Internet weitergeleitet werden.

### § 4 Mittelverwendung

- (1) Die Gesellschafter erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln der Gesellschaft.
- (2) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter erhalten bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### § 5 Dauer der Gesellschaft

- (1) Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.
- (2) Die Kündigungsfrist beträgt ein Jahr zum Ende eines Geschäftsjahres. Die Kündigung ist an die Gesellschaft zu richten und hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen. Das Datum

- (3) Die Kündigung hat nicht die Auflösung der Gesellschaft zur Folge; vielmehr scheidet der Kündigende zum Zeitpunkt der Kündigung aus der Gesellschaft aus.
- (4) Der Kündigende hat seinen Anteil gegen Entgelt der Gesellschaft oder einem von dieser zu bestimmenden Gesellschafter oder Dritten zu übertragen. Gesellschafter dieser Gesellschaft können neben den Gründungsgesellschaftern nur öffentliche und freie Träger von Sozialenrichtungen sowie kommunale Organe sein.

## **§ 6 Geschäftsjahr**

- (1) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.
- (2) Das erste Geschäftsjahr dauert vom Tage der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister bis zum 31. Dezember des Jahres, in dem die Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen wird.
- (3) Die Gesellschaft beginnt ihre Tätigkeit am 01. August 1994.

## **§ 7 Stammkapital**

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EURO 25.600,00 (in Worten: fünfundzwanzigtausendsechshundert EURO).

## **§ 8 Geschäftsanteile**

- (1) Von dem Stammkapital übernehmen:

Herr Klaus Roth            EURO 25.600,00            (Geschäftsanteil Nr. 1)

- (2) Der Geschäftsanteil wird in Geld erbracht. Der Gesellschafter verpflichtet sich, die volle Einlage vor der Anmeldung der Gesellschaft zur Eintragung in das Handelsregister einzuzahlen.

## **§ 9 Organe der Gesellschaft**

Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Gesellschafterversammlung
- b) die Geschäftsführung

## **§ 10 Gesellschafterversammlung**

- (1) In jedem Geschäftsjahr findet mindestens eine Gesellschafterversammlung statt, die von der Geschäftsführung einzuberufen ist.
- (2) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten sechs Monaten nach Beginn des Geschäftsjahres statt.
- (3) Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind einzuberufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist, oder wenn ein Gesellschafter die Einberufung dem oder den Geschäftsführern gegenüber durch eingeschriebenen Brief verlangt unter Angabe des Zweckes.

- (4) Die Geschäftsführung beruft jeden Gesellschafter mittels eingeschriebenen Briefes zur Versammlung ein. Zwischen Aufgabe des Briefes zur Post und dem Versammlungstag muss bei ordentlichen Gesellschafterversammlungen eine Frist von mindestens vier Wochen liegen. Bei außerordentlichen Gesellschafterversammlungen beträgt die Frist mindestens eine Woche. Ort, Zeit und Tagesordnung sind in der Ladung bekannt zugeben.
- (5) Die Gesellschafterversammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt.
- (6) Eine nicht ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung kann nur Beschlüsse fassen, wenn sämtliche Gesellschafter vertreten sind und kein Widerspruch gegen die Beschlussfassung erhoben wird.
- (7) Die Leitung der Gesellschafterversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden, der für zwei Jahre mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt wird.
- (8) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussunfähig, wenn mehr als die Hälfte des Stammkapitals vertreten ist. Im Fall der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung gemäß Abs. 3 ff. einzu-berufen. Diese sind dann ohne Rücksicht auf das vertretende Stammkapital beschlussfähig; darauf ist in den Einladungen hinzuweisen.
- (9) Der Verlauf der Versammlung und aller gefassten Beschlüsse sind, soweit nicht notarielle Beurkundung erfolgt, schriftlich niederzulegen. Die Niederschrift ist vom Gesellschafter durch eingeschriebenen Brief zu übersenden.
- (10) Der Bestimmung der Gesellschaftsversammlung unterliegen:
  - a) die Feststellung des Jahresbeschlusses und die Verwendung des Ergebnisses im Rahmen des § 3 Abs. 2,
  - b) die Einforderung von Einzahlungen auf die Stammeinlagen,
  - c) die Bestellung und die Abberufung von Geschäftsführern sowie ihre Anstellungsbedingungen,
  - d) die Entlassung der Geschäftsführer
  - e) die Entscheidung in allen Fragen, die den vertragsmäßigen Zweck der Gesellschaft ändern,
  - f) Beschlussfassung über die Genehmigung der Veräußerung von Geschäftsanteilen,
  - g) Aufnahme neuer Gesellschafter,
  - h) Beschlussfassung über Änderung des Gesellschaftsvertrages.
- (11) Das Stimmrecht eines Gesellschafters kann nur einheitlich ausgeübt werden, auch dann, wenn ihm mehrere oder alle Geschäftsanteile der Gesellschaft zustehen.

## **§ 11 Geschäftsführung**

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Die Vorschriften für Geschäftsführer gelten auch für stellvertretende Geschäftsführer.
- (2) Die Geschäftsführer werden durch die Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen.
- (3) Die Bestellung und Abberufung eines Geschäftsführers durch die Gesellschafterversammlung kann nur mit drei Viertel Mehrheit der Stimmen beschlossen werden.
- (4) Die Geschäftsführer haben die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages und der Beschlüsse der Gesellschafter zu führen.

- (5) Mehrere Geschäftsführer sind, unbeschadet ihrer Vertretungsmacht nach außen, nur gemeinschaftlich zur Geschäftsführung befugt. Sie beschließen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Gesellschafter können für die Geschäftsführer eine Geschäftsordnung beschließen, die auch Abweichungen von den Bestimmungen dieses Absatzes 5 vorsehen kann.
- (6) Die Geschäftsführer bedürfen zu allen Geschäften, die außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes liegen, der vorherigen Zustimmung durch die Gesellschafterversammlung.

## **§ 12 Vertretung**

- (1) Ist nur ein Geschäftsführer vorhanden, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer durch die Gesellschafter bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.
- (2) Geschäftsführern kann durch Beschluss der Gesellschafter, der einer drei Viertel Mehrheit bedarf, die Befugnis erteilt werden, die Gesellschaft stets alleine zu vertreten.
- (3) Die Gesellschafter können den oder die Geschäftsführer durch den Gesellschaftsbeschluss von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
- (4) Der Geschäftsführer Herr Klaus Roth ist von den einschränkenden Bestimmungen des § 181 BGB befreit.

## **§ 13 Gesellschafterbeschlüsse**

- (1) Die Gesellschafter fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht der Gesellschaftsvertrag oder das Gesetz etwas anderes vorschreiben. Stimmenthaltungen gelten als Nein - Stimmen.
- (2) Änderungen des Gesellschaftervertrages bedürfen einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen.
- (3) Beschlüsse können auch außerhalb einer Gesellschafterversammlung durch schriftliche oder auch mündliche Abstimmung gefasst werden, wenn sich jeder Gesellschafter an der Abstimmung beteiligt und Gesetze oder dieser Vertrag nichts anderes vorschreiben.
- (4) Je EURO 50.00 (in Worten: fünfzig) eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.
- (5) Jeder Gesellschafter kann sich durch einen anderen Gesellschafter oder durch eine andere zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete sachkundige Person, die in keinen Wettbewerb zur Gesellschaft steht, vertreten lassen.
- (6) Die Vollmacht zur Vertretung und Ausübung des Stimmrechtes bedarf der Schriftform und ist der Gesellschaft in Verwahrung zu geben.

## **§ 14 Rechnungslegung und Prüfung**

- (1) Jahresabschluss und Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften aufzustellen.

- (2) ~~Der~~ Jahresabschluss ist von der Geschäftsführung innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen ~~Fristen~~ nach Beendigung eines Geschäftsjahres aufzustellen und durch einen öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater prüfen zu lassen.
- (3) ~~Der~~ Jahresabschluss ist zusammen mit dem Prüfungsbericht des Wirtschaftsprüfers oder Steuerberaters unverzüglich nach Fertigstellung dem Aufsichtsrat vorzulegen.

Die Gesellschafterversammlung bestimmt den Wirtschaftsprüfer / Steuerberater für jedes neue Geschäftsjahr durch Wahl.

- (4) Die Beschlüsse dieses § werden mit drei Viertel Mehrheit gefasst.

#### **§ 15 Bekanntmachung des Jahresabschlusses**

- (1) Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.
- (2) Die Offenlegung des Jahresbeschlusses erfolgt in der gesetzlich vorgeschriebenen Form gemäß § 325 HGB.

#### **§ 16 Einziehung von Geschäftsanteilen**

- (1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen oder Teilgeschäftsanteilen ist mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters jederzeit zulässig.
- (2) Statt der Einziehung können die Gesellschafter beschließen, dass der Anteil von der Gesellschaft - unter Beachtung der §§ 30-33 GmbHG - erworben oder auf ein oder mehrere von ihr benannte kommunale Organe übertragen wird.
- (3) Die Einziehung erfolgt gegen Entgelt und wird durch die Geschäftsführung erklärt. Sie bedarf eines Gesellschafterbeschlusses, der mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst wird; der betroffene Gesellschafter hat dabei kein Stimmrecht.

#### **§ 17 Auflösung der Gesellschaft**

- (1) Die Auflösung der Gesellschaft bedarf eines einstimmigen Beschlusses in einer besonderen für diesen Zweck einzuberufenden Gesellschafterversammlung.

Im Falle der Auflösung haben die Geschäftsführer die Geschäfte abzuwickeln, sofern die Gesellschafterversammlung nicht andere Personen hierzu bestimmt.

- (2) Das bei der Auflösung der Gesellschaft vorhandene Vermögen wird unter die Gesellschafter nach dem Verhältnis ihrer Geschäftsanteile verteilt, jedoch erhält jeder Gesellschafter nicht mehr als die von ihm eingezahlte Stammeinlage zurück. Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt etwaig darüber hinaus vorhandenes Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingehalten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Stiftung ev. Jugendhilfe St. Johannis, Bernburg, die es unmittelbar und ausschließlich für die Jugendhilfe zu verwenden hat.

## **§ 18 Kontrollrecht und Geheimhaltung**

- (1) Jeder Gesellschafter hat das Recht auf Auskunft in Angelegenheiten der Gesellschaft und auf Einsichtnahme in die Geschäftsbücher und Geschäftsunterlagen. Er kann dieses Recht auch durch einen Bevollmächtigten, der zur Berufsverschwiegenheit verpflichtet ist, wahrnehmen lassen.
- (2) Die Gesellschafter verpflichten sich in Angelegenheiten der Gesellschaft zur absoluten Verschwiegenheit.

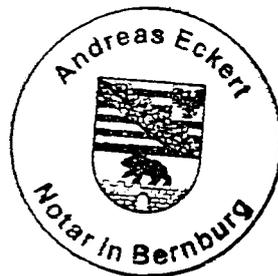
## **§ 19 Schlussbestimmungen**

- (1) Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen Gesellschaftern oder zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Das gilt auch für einen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform.
- (2) Erfüllungsort ist der Sitz der Gesellschaft.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung eventueller Lücken des Vertrages soll eine angemessene Regelung gelten, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden nach ihrer wirtschaftlichen Zwecksetzung gewollt haben.

## Bescheinigung

Ich, Notar, ~~bescheinige hiermit~~, dass meine Urkunde 593/2011 die Neufassung aller gültigen Bestimmungen ~~des Gesellschaftsvertrages~~ der „START“ gemeinnützige Gesellschaft für Organisationsberatung, Fortbildung, Schulung und Konzeptionsentwicklung mbH mit Sitz in Bernburg (Saale) enthält. Alle früheren Bestimmungen sind damit aufgehoben.

Bernburg, den 09.06.2011



Eckert  
Notar

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized initial 'A' followed by a series of loops and a final vertical stroke.